

Leistungsansprüche Geflüchteter mit Behinderung

Sigmar Walbrecht, Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V

27.04.2021

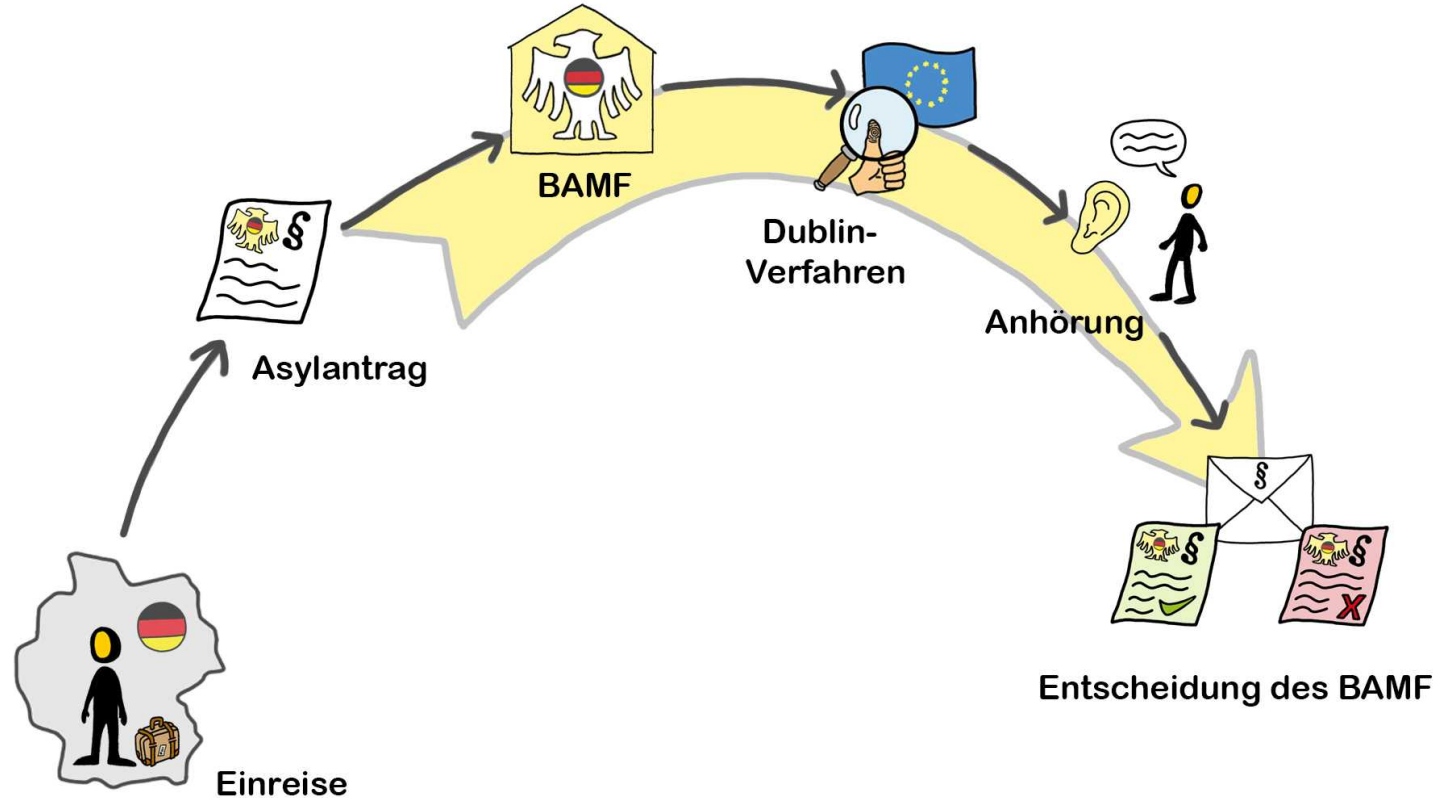
Mit Dank an Dr. Barbara Weiser vom Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. und Maren Gag von passage gGmbH Hamburg, auf deren Präsentation zum Thema „Teilhabe an Arbeit und Bildung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext Migration und Flucht“ (April 2021) Teile der nachfolgenden Ausführungen fußen.

Die Veröffentlichungen des Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. geben nicht notwendigerweise die Rechtsauffassung des BMAS und der EU wieder.

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

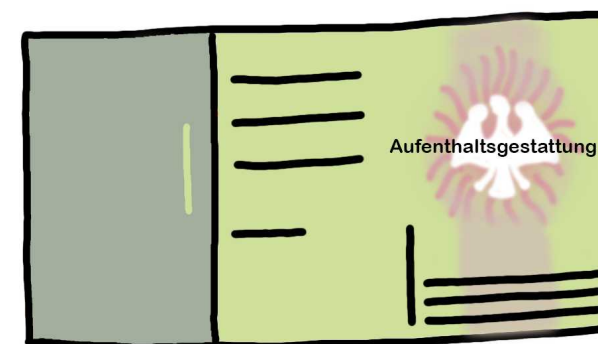
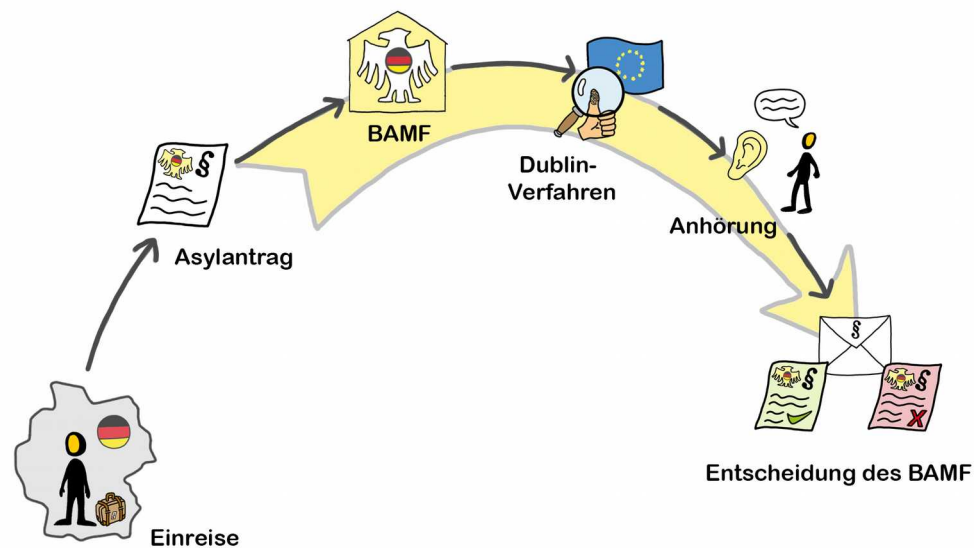
Das Asylverfahren



Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

... inkt Integration von Asylbewerber/-
päischen Sozialfonds gefördert.

Während des Asylverfahrens

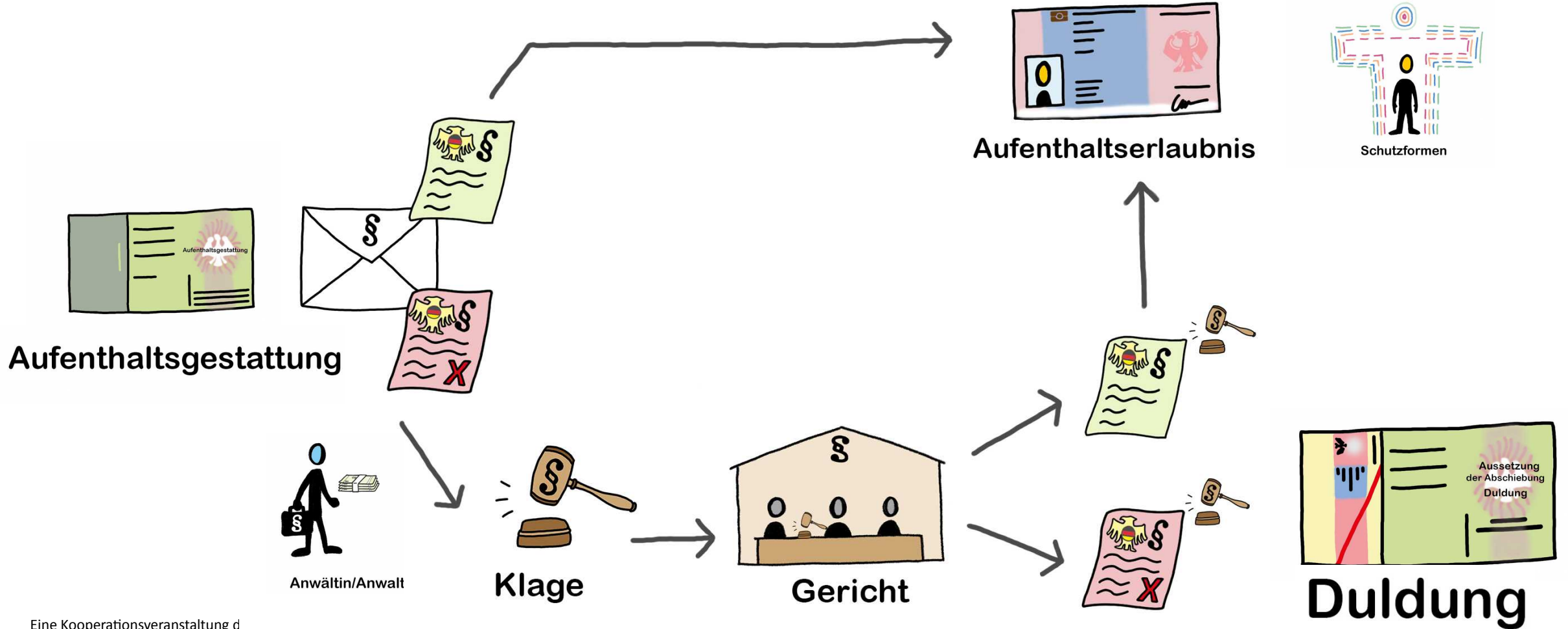


Aufenthaltsgestattung

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

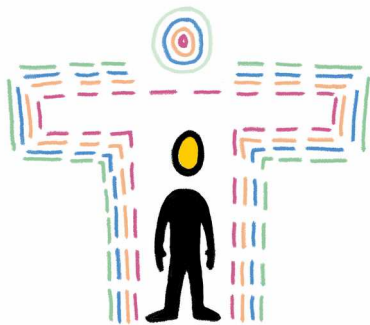
Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Nach der Entscheidung

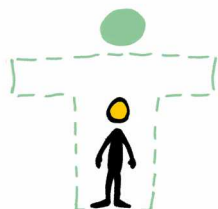


Eine Kooperationsveranstaltung d

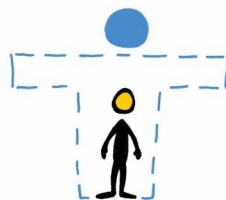
Nach positivem Bescheid



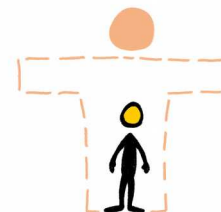
Schutzformen



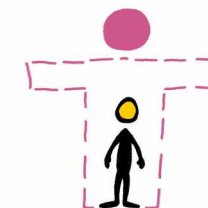
Asylberechtigung
Art. 16a Abs. 1 GG



Flüchtlingsschutz
§ 3 Abs. 1 AsylG



Subsidiärer Schutz
§ 4 Abs. 1 AsylG



Abschiebeverbote
§ 60 V & VII AufenthG



Aufenthaltserlaubnis

Aufenthaltserlaubnis
§ 25 Abs. 1 AufenthG

- für 3 Jahre
- Familienzusammenführung möglich
- Niederlassungserlaubnis kann nach 3 Jahren beantragt werden (sofern keine Widerrufsgründe vorliegen)

Aufenthaltserlaubnis
§ 25 Abs. 2 Alt. 1
AufenthG

Aufenthaltserlaubnis
§ 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG

- für 1 Jahr (dann Verlängerung für weitere 2 Jahre)
- Familienzusammenführung eingeschränkt möglich
- Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren rentenversicherungspflichtiger Beschäftigung

Aufenthaltserlaubnis
§ 25 Abs. 3 AufenthG

- mind. für 1 Jahr
- Familienzusammenführung nur in Ausnahmefällen möglich
- Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren rentenversicherungspflichtiger Beschäftigung

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Die Aufenthaltsgestattung



Räumliche Beschränkung:

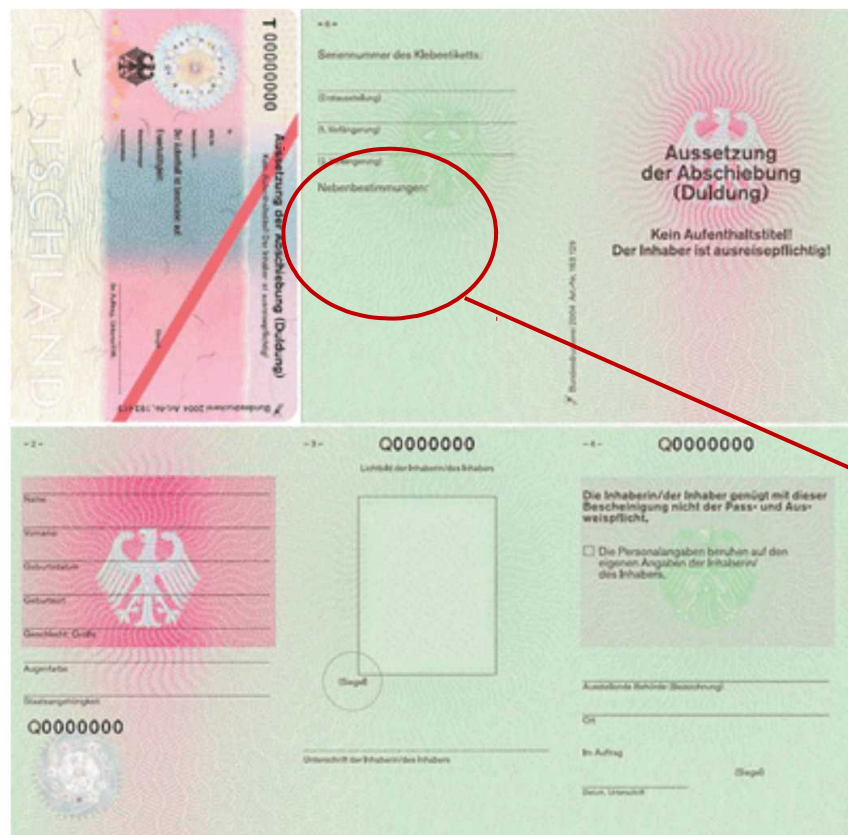
- Residenzpflicht in Niedersachsen in kommunaler Unterbringung nur während der ersten drei Monate in Deutschland
- Bei Unterbringung in EAE über die gesamte Zeit

In den Nebenbestimmungen enthalten sind u.a.

- Regelung des Zugangs zur Erwerbstätigkeit

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Die Duldung



- Wird Personen ausgestellt, die ausreisepflichtig sind, aber aktuell nicht abgeschoben werden
- Kein zwangsläufiger Schutz vor einer Abschiebung

In den Nebenbestimmungen enthalten sind u.a.

- Regelung des Zugangs zur Erwerbstätigkeit
- teilw. auflösende Bedingung
- teilw. räumliche Beschränkungen

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Der elektronische Aufenthaltstitel (eAT)



- Angabe des Paragraphen → Grundlage der Erteilung
- Vermerk: *Siehe Zusatzblatt* → dort können Regelung zum Arbeitsmarktzugang und Bedingungen enthalten sein
- evtl. Hinweis: *Angaben zu Personalien beruhen auf eigenen Angaben*

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Sozialleistungen für Geflüchtete mit Behinderung

Ziele von Sozialleistungen für Menschen mit Behinderung sind insbesondere:

- 1) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
- 2) Gesundheitsversorgung - Medizinische Rehabilitation
- 3) Teilhabe am Arbeitsleben
- 4) Teilhabe an Bildung
- 5) Soziale Teilhabe
- 6) Sicherstellen von Pflege

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Sozialleistungen für Geflüchtete mit Behinderung

Zuständigkeiten

- Gesetzliche Krankenkasse
- **Bundesagentur für Arbeit (BA)**
- Träger der gesetzl. Unfallversicherung: Berufsgenossenschaft etc.
- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe: Landkreise und kreisfreie Städte, Land (Jugendamt)
- **Träger der Eingliederungshilfe:** Landkreise und kreisfreie Städte (Minderjährige), Land (Erwachsene) (Sozialamt)
- **Träger der Sozialhilfe:** Landkreise und kreisfreie Städte, Land (Sozialamt)

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Sozialleistungen für Geflüchtete mit Behinderung

Haben geflüchtete Menschen den gleichen Zugang zu Sozialleistungen für Menschen mit einer Behinderung wie deutsche Staatsangehörige (Inländer*innen)?

→ **Hängt von Aufenthaltsstatus und ggf. von Aufenthaltsdauer ab**

In jedem Fall ist höherrangiges Recht zu beachten:

- UN-Behindertenkonvention
- UN-Kinderechtskonvention
- EU-Aufnahmerichtlinie
- Grundgesetz

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

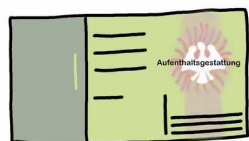
Leistung zum Lebensunterhalt



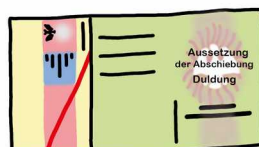
Aufenthaltserlaubnis



Leistungen nach dem **SGB II/SGB XII**
→ **Jobcenter** ist zuständig, wenn erwerbsfähig



Aufenthalts-gestattung



Duldung



Leistungen nach dem **AsylbLG**
→ **Sozialamt** ist zuständig

Bei UMA vorrangig: Leistungen nach **SGB VIII**

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

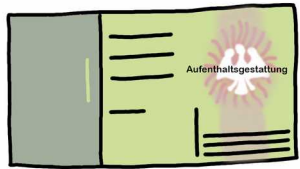
Eingliederungshilfe



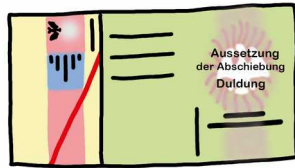
Aufenthaltserlaubnis



Anspruch



Aufenthaltsgestattung



Duldung



nach Ermessen gem. § 2 AsylbLG
(i.d.R. nach 18 Monaten im Bundesgebiet)

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Eingliederungshilfe für Geflüchtete

Eingliederungshilfe für Ausländer_innen (§100 SGB IX)

1) Anspruch wenn:

- Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltstitels und
- voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt im Bundesgebiet

Ermessen (im Einzelfall):

- tatsächlicher Aufenthalt im Inland und
- soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist

Ausschluss:

- Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (bei Leistungen nach § 2 AsylbLG nach Ermessen)

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Sozialleistungen für Geflüchtete mit Behinderung

Geflüchtete mit Aufenthaltstitel (Schutzstatus):

- Medizinische Rehabilitation
- Teilhabe am Arbeitsleben
- Teilhabe an Bildung
- Soziale Teilhabe
- Sicherstellen von Pflege

Anspruch: über gesetzliche Versicherungen, ggf. über Träger der Eingliederungshilfe (Sozialamt). **Sie haben den gleichen Zugang wie Inländer*innen**

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Eingliederungshilfe gem. SGB IX

Geflüchtete mit Aufenthaltstitel:

Anspruch: weil Aufenthaltstitel und sie sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten (§ 100 Abs. 1 S. 2 SGB IX).

Sie haben den gleichen Zugang wie Inländer*innen

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:



Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Eingliederungshilfe gem. SGB IX

Geflüchtete, die unter § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) fallen, das sind v.a. Personen mit **Aufenthaltsgestattung oder **Duldung**, und sich **über 18 Monate** im Bundesgebiet aufhalten:**

nach Ermessen:

Seit 01.01.2020 wurde durch eine Änderung des § 2 AsylbLG bestätigt, dass Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG Eingliederungshilfe nach Ermessen erhalten (Art. 20 Abs. 6 Bundesteilhabegesetz (BTHG); §§ 90 ff SGB IX).

Höherrangiges Recht ist zu berücksichtigen

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Eingliederungshilfe gem. SGB IX

Geflüchtete, die unter §§ 3 ff des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) fallen, das sind v.a. Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung, die seit unter 18 Monate im Bundesgebiet aufhalten:

Kein Zugang zu Eingliederungshilfe

stattdessen:

- ärztliche und zahnärztliche Behandlung „zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände“ (§ 4 AsylbLG)
- sonstige Leistungen „insbesondere [...] zur Sicherung des Lebensunterhalts und der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten“ (§ 6 AsylbLG)

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Medizinische Rehabilitation

Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung § 3 AsylbLG:

Medizinische Rehabilitation, soziale Teilhabe, Pflege

- Keine Mitgliedschaft in GKV und Pflegeversicherung (sofern nicht erwerbstätig), Kostenübernahme über Sozialamt:
 - ärztliche und zahnärztliche Behandlung „zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände“ (§ 4 AsylbLG)
 - sonstige Leistungen „insbesondere [...] zur Sicherung des Lebensunterhalts und der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten“ (§ 6 AsylbLG)

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Teilhabe am Arbeitsleben

Geflüchtete mit Aufenthaltstitel:

Teilhabe am Arbeitsleben

- Beschäftigung ist immer erlaubt
- Zugang zu allen SGB III-Leistungen

Sie haben den gleichen Zugang wie Inländer*innen

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:



Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Teilhabe am Arbeitsleben

Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung:

Teilhabe am Arbeitsleben

- **wenn Beschäftigungserlaubnis vorliegt** (i.d.R. nach 3 Monaten Aufenthalt, Ausnahme bei Asylantragsteller_innen aus „sicheren Herkunftsstaaten“)
- über Bundesagentur für Arbeit Zugang zu allen SGB III-Leistungen
- ggf. Ausnahmen/Einschränkungen bei Berufsausbildungsbeihilfe, außerbetrieblicher Ausbildung, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, Ausbildungsgeld, ausbildungsvorbereitender Teil der Assistierten Ausbildung

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Arbeitshilfen

- „Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht“, Maren Gag und Barbara Weiser, Hamburg, Osnabrück 2020
abrufbar u.a. unter: https://www.esf-netwin.de/medien/NEU_Beratungsleitfaden_Web.pdf
- „Migration und Behinderung“, Der Paritätische Niedersachsen, 2017
abrufbar unter: https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/02/BRS-Migration-und-Behinderung_print.pdf
- „Besondere Rechte im Asylverfahren - Informationen für Schutzsuchende mit besonderen Bedürfnissen“, Flüchtlingsrat Thüringen, 2020. In den Sprachen, Arabisch, Dari, Deutsch, Englisch, Französisch und Tigrinya erhältlich.
abrufbar unter:
<https://www.fluechtlingsrat-thr.de/aktuelles/news/broschuere-besondere-rechte-im-asylverfahren-informationen-fuer-schutzsuchende>
- Materialien für die Beratung auf der Seite des Flüchtlingsrat Niedersachsen unter:
<https://www.nds-fluerat.org/infomaterial/materialien-fuer-die-beratung/#beratung-und-versorgung-von-gefluechteten-mit-behinderungen>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Röpkestr. 12, 30173 Hannover

Telefon: 0511 - 98 24 60 30
E-Mail: nds@nds-fluerat.org



Kontakt IvAF-Netzwerke in Niedersachsen

Auf der Webseite des Flüchtlingsrat Niedersachsen unter:

<https://www.nds-fluerat.org/ueber-uns/projekte/#arbeitsmarktzugang-fuer-fluechtlinge-ivaf-projekte>

Für Link zu Webseiten der IvAF-Netzwerke auf Logo klicken:



Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:



Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.